

3343 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. November 1987 betreffend
ein Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird

Der gegenständliche Gesetzesbeschuß sieht im Hinblick auf die Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 394/1986, eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen im Landarbeitsgesetz vor.

Der Gesetzesbeschuß enthält dabei eine Verlängerung der Funktionsperiode des Betriebsrates bzw. der sonstigen Organe der Arbeitnehmer von drei auf vier Jahre. Bei Verselbständigung eines Betriebsbestandteiles soll nunmehr eine Weitervertretung durch den bisherigen Betriebsrat bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesem Betriebsteil - längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Verselbständigung - normiert werden. Dieses Weitervertretungsrecht gilt jedoch nicht, wenn im verselbständigten Betriebsteil ein Betriebsrat nicht errichtet werden muß oder der verselbständigte Teil aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich des Unternehmens ausscheidet.

Analog zur Vertretung der Dienstnehmer im Aufsichtsrat soll nunmehr auch ein Drittel der Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrates aufgrund eines Vorschlages des Betriebsrates (Zentralbetriebsrates) nominiert werden.

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz des Wahlwerbers bei einer Betriebsratswahl soll künftig mit dem Zeitpunkt beginnen, in dem - nach der Bestellung des Wahlvorstandes - die Absicht des Wahlwerbers zu kandidieren, offenkundig ist. Scheint der Wahlwerber dann auf keinem Wahlvorschlag auf, so endet sein Kündigungs- und Entlassungsschutz mit dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge.

Durch den Gesetzesbeschuß sollen neue Informationsrechte für den Betriebsrat bzw. die Ausweitung bestehender Informationsrechte normiert werden. Hierzu gehören unter anderem die Beziehung des Betriebsrates zu Betriebsbesichtigungen durch Behörden, sofern Arbeitnehmerinteressen berührt werden, und die Ausfolgung von Unterlagen, die zur Beratung des Betriebsrates mit dem Betriebsinhaber erforderlich sind. Während bisher das Gesetz vorsah, daß in Betrieben mit mindestens 50 Dienstnehmern der Betriebsinhaber den Betriebsrat nur über die

3343 d. B.

- 2 -

Bilanz in Kenntnis setzen mußte, soll künftig bei einer länger als 6 Monate dauernden Erstreckung der Bilanzvorlagefrist durch das Finanzamt dem Betriebsrat durch Vorlage einer Zwischenbilanz oder anderer geeigneter Unterlagen vorläufig Aufschluß über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes gegeben werden. Der Betriebsinhaber wird weiters ausdrücklich verpflichtet, den Betriebsrat von jedem Arbeitsunfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Große Bedeutung im Zusammenhang mit der Einführung neuer Technologien kommt dem nunmehr vorgesehenen Recht des Betriebsrates auf Information durch den Betriebsinhaber über die Arten von personenbezogenen Arbeitnehmerdaten zu, die automationsunterstützt aufgezeichnet bzw. verarbeitet und übermittelt werden sollen. Der Betriebsrat soll auch das Recht der Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung haben. Verstärkte Informationsrechte erhält der Betriebsrat auf dem Gebiet der personellen Mitwirkungsrechte, so in Verbindung mit der Einstellung neuer Arbeitskräfte und bei der Versetzung von Arbeitnehmern.

Über die Informations- und Beratungsrechte hinaus wird dem Betriebsrat ein echtes Mitwirkungsrecht im Falle der Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers sowie zur Einführung von Systemen zur Beurteilung von Arbeitnehmern eingeräumt. Maßnahmen des Betriebsinhabers in diesen Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Betriebsrates; diese Zustimmung kann durch Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ersetzt werden.

Der Gesetzesbeschluß enthält ferner eine zusätzliche Anfechtungsmöglichkeit der Kündigung, wenn sie wegen Geltendmachung von offenbar nicht unberechtigten Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis oder wegen einer Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson erfolgt. Bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer die Beiziehung des Betriebsrates verlangen; bleibt dieses Verlangen erfolglos, so ist die Auflösung rechtsunwirksam, wenn der Arbeitnehmer gewisse Anfechtungsfristen einhält. Der Gesetzesbeschluß sieht auch eine Neuregelung der Strafobergrenzen vor, wobei bei einem Teil der Übertretungen die bisherige Strafobergrenze von S 15.000,-- bleibt und bei bestimmten Übertretungen nunmehr eine Strafobergrenze von S 30.000,-- eingeführt wird. Dabei werden Verstöße gegen die Betriebsverfassung als verwaltungsstrafrechtliche Privatanklagedelikte konstruiert und es wird klargestellt, daß ebenso wie im Arbeitsverfassungsgesetz in Kleinbetrieben bzw. in betriebsratslosen Betrieben keine Strafverfolgung eintritt. Weiters wird die Ausführungsgesetzgebung verpflichtet, eine Geldstrafe bis zu S 15.000,-- vorzusehen, wenn jemand Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt.

Schließlich sieht der Gesetzesbeschuß eine Anpassung an das am 1. Jänner 1987 in Kraft getretene Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, vor.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben. Weiters empfiehlt der Sozialausschuß, der Fristsetzung für die Erlassung von Ausführungsgesetzen im Art. II Abs. 2 im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zuzustimmen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.
2. Der im Art. II Abs. 2 enthaltenen Fristsetzung für die Erlassung von Ausführungsgesetzen wird zugestimmt.

Wien, 1987 11 19

G a r g i t t e r
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann